

es der Prüfung, ob dem Bürger ein weiterer Vorschuß auf das Krankengeld der Sozialversicherung zu übermitteln ist.

Nach Durchführung der speziellen Diagnostik oder Therapie und Beendigung der Unterbrechung des Vollzugs wird das Krankengeld der Sozialversicherung durch die StVE bzw. das JH beim örtlich zuständigen Kreisvorstand des FDGB — Verwaltung der Sozialversicherung — unter Einreichung der vollständig ausgefüllten Arbeitsbefreiungsbescheinigung für die Dauer des Aufenthalts in der stationären Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens angefordert. Nach Eingang des Krankengelds auf dem Bankkonto der StVE bzw. des JH wird aus diesem Krankengeld der ausgehängte Vorschuß abgedeckt und der für die infrage kommende Zeit fällige Unterhalt überwiesen. Der Rest des Krankengelds wird dem Strafgefangenen als Eigengeld gutgeschrieben.